

Discussion Paper No. 09-034

**Besteuerungsprinzipien und effektive
Unternehmenssteuerbelastungen in der
Europäischen Union**

Christina Elschner, Jost H. Heckemeyer und
Christoph Spengel

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Centre for European
Economic Research

Discussion Paper No. 09-034

Besteuerungsprinzipien und effektive Unternehmenssteuerbelastungen in der Europäischen Union

Christina Elschner, Jost H. Heckemeyer und
Christoph Spengel

Download this ZEW Discussion Paper from our ftp server:

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp09034.pdf>

Die Discussion Papers dienen einer möglichst schnellen Verbreitung von
neueren Forschungsarbeiten des ZEW. Die Beiträge liegen in alleiniger Verantwortung
der Autoren und stellen nicht notwendigerweise die Meinung des ZEW dar.

Discussion Papers are intended to make results of ZEW research promptly available to other
economists in order to encourage discussion and suggestions for revisions. The authors are solely
responsible for the contents which do not necessarily represent the opinion of the ZEW.

Das Wichtigste in Kürze

Die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Union steht seit Jahren auf der Agenda der Europäischen Kommission. Die Nivellierung des innereuropäischen Steuergefälles würde die Standortneutralität der Besteuerung garantieren und zugleich einen steuerlich unverzerrten Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt sichern.

In diesem Kontext analysiert der Beitrag die Belastungskonsequenzen der derzeit vorherrschenden uneinheitlichen Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerungsregime in den EU 27. Zu diesem Zweck wird auf zwei zentrale Maßgrößen zurückgegriffen: die *Kapitalkosten* sowie die *effektive Durchschnittssteuerbelastung*. Die Berechnungen auf Grundlage der Methodik nach Devereux und Griffith erlauben dabei die Messung der Steuerbelastung auf rein inländische als auch auf grenzüberschreitende (Direkt-)Investitionen. Es werden die aktuellsten verfügbaren Berechnungsergebnisse für das Jahr 2007 ebenso ausführlich betrachtet wie die Entwicklungen entlang der Zeitachse ab dem Jahr 1998. Letztlich ergibt sich so ein aktuelles Bild der europäischen Unternehmensbesteuerung, das von seiner geographischen Abdeckung sowie mit Blick auf die durchgeführten Berechnungen umfassender ist als bisherige Studien.

Im Jahr 2007 zeichnen sich erhebliche Unterschiede in den nationalen effektiven Steuerbelastungen zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten der EU ab. Letztere liegen dabei - mit Ausnahme weniger westeuropäischer Länder wie etwa Irland – deutlich unter dem Niveau der alten Mitgliedstaaten. Allerdings offenbart die Analyse der Steuerbelastungen über die Zeit seit 1998, dass – nach einer Phase massiver Steuersenkungen seitens der Beitrittsstaaten – insbesondere nach 2004 auch Staaten der EU15 vermehrt Anstrengungen zur Senkung ihrer Effektivbelastungen unternommen haben.

Die Analyse der effektiven Durchschnittssteuerbelastungen auf grenzüberschreitende Investitionen offenbart die klare Dominanz des Prinzips der Kapitalimportneutralität in der EU. Die somit nicht realisierte Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung impliziert Produktionsineffizienzen aufgrund steuerlich verzerrter Investitions- und Standortentscheidungen sowie Wettbewerbsverzerrungen. Die zunehmende Umsetzung der Kapitalimportneutralität im Gegensatz zur Kapitalexportneutralität lässt sich auch anhand der entsprechenden Zeitreihen von 1998 bis 2007 nachweisen.

Non-Technical Summary

The harmonisation of company taxation within the European Union is on the European Commission's agenda since a long time. An equal company tax burden across all EU member states would guarantee efficiency in terms of both, production efficiency and equal saving incentives, and would create a level playing field for all investors within the European Union.

This article provides an in-depth analysis of the effective company taxation within the European Union between 1998 and 2007. Differences in tax levels and tax regimes across EU member states are highlighted by two central indicators of effective tax burden: the cost of capital and the effective average tax rate (EATR). Both measures are calculated according to the method put forward by Devereux and Griffith. The tax burden on both domestic as well as cross-border investments is analysed.

Domestic effective tax rates differ largely between the old and the new EU member states. The new member states show considerably lower tax levels than most old EU member states. Ireland is one of few old member states which is competitive with the new member states in what concerns corporate taxation. The time series from 1998 to 2007, though, reveals that after the new member states undertook reforms with massive tax reductions at the beginning of the time horizon also the old member states started to lower the tax burden at their locations, especially from 2004 onwards.

The effective tax rates on cross-border investments clearly demonstrate capital import neutrality being the mainly used concept in taxing foreign profits within the European Union. The identified lack of tax harmonisation within the EU generates production inefficiencies due to investment and location decisions being distorted by corporate taxes. The time series even shows a shift from capital export neutrality to capital import neutrality within the last years.

Besteuerungsprinzipien und effektive Unternehmenssteuerbelastungen in der Europäischen Union^{*}

Christina Elschner[†]

Universität Mannheim und ZEW

Jost H. Heckemeyer[‡]

ZEW

Christoph Spengel[†]

Universität Mannheim und ZEW

Juni 2009

Kurzzusammenfassung: Dieser Beitrag untersucht umfassend die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union im Zeitraum von 1998 bis 2007. Das in-neuropäische Steuergefälle wird unter Rückgriff auf zwei zentrale Maßgrößen - die Kapitalkosten und die effektive Durchschnittssteuerbelastung - abgebildet. Die Berechnungen auf Grundlage der Methodik nach Devereux und Griffith erlauben dabei die Messung der Steuerbelastung auf rein inländische als auch auf grenzüberschreitende (Direkt-)Investitionen. Die eingehende Analyse der auf diese Weise detailliert quantifizierten Besteuerungsregime zeigt unter anderem, dass in der EU das Prinzip der Kapitalimportneutralität gegenüber einer Verwirklichung von Kapitalexportneutralität klar dominiert. Die nicht realisierte Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung impliziert Produktionsineffizienzen aufgrund steuerlich verzerrter Investitions- und Standortentscheidungen sowie Wettbewerbsverzerrungen.

Schlüsselwörter: Effektive Steuerbelastung, Europäische Union, Unternehmensbesteuerung

JEL-Klassifizierung: H25, H32

^{*} Dieser Beitrag basiert auf den Ergebnissen einer unter Beteiligung der Autoren bearbeiteten Studie für die Europäische Kommission: Devereux, M.P., C. Elschner, D. Endres, J. H. Heckemeyer, M. Overesch, U. Schreiber und C. Spengel (2008), Corporate Effective Tax Rates in an Enlarged European Union, Bericht für die Europäische Kommission, Mannheim und Oxford. Die Autoren danken der PricewaterhouseCoopers AG (PwC) für die hervorragende Zusammenarbeit bei der Erhebung der Steuerdaten.

[†] Lehrstuhl für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II, Universität Mannheim, D-68131 Mannheim, Tel: +49/621/181-1705, e-Mail: elschner@uni-mannheim.de, spengel@uni-mannheim.de.

[‡] Forschungsbereich Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), L7 1, D-68161 Mannheim, Tel: +49/621/1235-398, e-Mail: heckemeyer@zew.de.

1. Fragestellung und Vorgehensweise

Die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Union steht seit Jahren auf der Agenda der Europäischen Kommission. Die Nivellierung des innereuropäischen Steuergefälles würde die Standortneutralität der Besteuerung garantieren und zugleich einen steuerlich unverzerrten Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt sichern.

In diesem Kontext analysiert der Beitrag die Belastungskonsequenzen der derzeit vorherrschenden uneinheitlichen Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerungsregime in den EU 27. Zu diesem Zweck wird auf zwei zentrale Maßgrößen zurückgegriffen: die *Kapitalkosten* sowie die *effektive Durchschnittssteuerbelastung*. Es werden die aktuellsten verfügbaren Berechnungsergebnisse für das Jahr 2007 ebenso ausführlich betrachtet wie die Entwicklungen entlang der Zeitachse ab dem Jahr 1998. Letztlich ergibt sich so ein aktuelles Bild der europäischen Unternehmensbesteuerung, das von seiner geographischen Abdeckung sowie mit Blick auf die durchgeführten Berechnungen umfassender ist als bisherige Studien.¹

Die effektiven Unternehmenssteuerbelastungen werden systematisch ausgewertet und in einen ökonomischen sowie konzeptionellen Kontext gesetzt. Abschnitt 2 präzisiert die Bedeutung steuerlicher Belastungsdifferenzen innerhalb Europas unter dem Gesichtspunkt der Produktionseffizienz und erläutert die angewandte Methodik zur Bemessung derartiger Belastungsunterschiede in Abhängigkeit von der standortspezifischen Ausgestaltung der Besteuerungsregime. Abschnitt 3 diskutiert zentrale Berechnungsergebnisse nationaler Steuerbelastungen für das 2007. Abschnitt 4 konzentriert sich auf grenzüberschreitende Steuerbelastungsmaße. Mit Hilfe ausgewählter Indikatoren ist es möglich, Aussagen über die Ausrichtung europäischer Besteuerungsregime im Hinblick auf zentrale internationale Neutralitätseigenschaften zu treffen. Abschnitt 5 betrachtet die Entwicklung dieser Indikatoren und ausgewählte Effektivbelastungen in der EU über die Zeit. Abschnitt 6 fasst die Ergebnisse zusammen.

2 Das internationale Steuergefälle in der EU: Implikationen für die Produktionseffizienz und Methodik der Quantifizierung

Seit der Arbeit von Diamond und Mirrlees (1971), die zeigt, dass ein pareto-effizientes Steuersystem die Produktionsentscheidungen nicht verzerrt, gilt die Gewährleistung von Produktionseffizienz als

¹ Vgl. Europäische Kommission (2001); Yoo (2003).

Benchmark, an der sich die Gestaltung von Steuerregimen messen lassen muss.² Im Kontext der internationalen - und damit insbesondere auch der europäischen - Besteuerung steht vor allem die Gewährleistung der sog. *regionalen* Produktionseffizienz im Fokus. Diese geht einher mit einer international neutralen Besteuerung, wobei Neutralität im Sinne verzerrungsfreier Standortentscheidungen zu interpretieren ist.³

Der negative Einfluss einer Koexistenz unterschiedlicher Besteuerungsregime speziell auf die regionale Produktionseffizienz ist indes evident. Zum einen verhindert er die Angleichung der Bruttorenditen der Projekte einzelner Investoren zwischen den alternativen Standorten innerhalb Europas, da der steuerinduzierte Keil zwischen Bruttorendite und der aus einzelwirtschaftlicher Sicht relevanten Nettorendite abhängig vom gewählten Investitionsort ist. Auch die Entscheidungen über die geographische Allokation unteilbarer, profitabler Investitionsprojekte (Standortwahl) werden ggf. durch steuerbedingte Änderungen in der Rangfolge der projekt- bzw. standortspezifischen Nachsteuerrenditen beeinflusst. Diese Verzerrungen sowohl kontinuierlicher als auch diskreter Investitionsentscheidungen sind Ausdruck einer fortwährenden Verletzung der Kapitalexportneutralität. Nur durch die von ihr beschriebene Gleichstellung inländischer Investoren unabhängig vom Ort ihrer Investitionen nach den Wertungen des Wohnsitzlandes könnte ein Zustand erreicht werden, in dem das resultierende gesamte Einkommen sich nicht mehr durch eine zwischenstaatliche Reallokation von Kapital bzw. Produktion innerhalb der EU steigern ließe (internationale bzw. regionale Produktionseffizienz).⁴

² Das Produktionseffizienztheorem von Diamond und Mirrlees (1971) beruht auf restriktiven Annahmen, die insbesondere die Unabhängigkeit von Produktion und Konsum garantieren: Keine externen Effekte, vollkommene Konkurrenz, konstante Skalenerträge bzw. vollständige steuerliche Abschöpfung ökonomischer Reingewinne. Das Theorem ist nicht unmittelbar in einem internationalen Zusammenhang anwendbar, da die lokalen politischen Entscheidungsträger jeweils eigenen Budgetrestriktionen unterworfen sind (vgl. Keen und Wildasin (2004)). Dennoch bleibt Produktionseffizienz in der EU eine valide Benchmark bzw. Forderung, da die Budgets der EU Mitgliedstaaten über ein Transfersystem miteinander verknüpft sind (vgl. Keen und De Mooij, 2008).

³ Vgl. Sinn, 1985; Schreiber, 1992; Homburg, 2000; Spengel, 1998; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 1999; Ruf, 2004. Bei der Besteuerung internationaler Kapitaleinkommen lassen sich zwei Neutralitätskonzepte unterscheiden: Kapitalexportneutralität und Kapitalimportneutralität, vgl. Richman, 1963 und Musgrave, 1969. Während Kapitalexportneutralität gleichzeitig auch Produktionseffizienz herstellt, garantiert Kapitalimportneutralität unverzerrte Sparentscheidungen. Beide Konzepte stellen daher teilweise Neutralität her und stehen sich gleichgewichtig gegenüber. Ersterem Konzept wird in der Literatur gleichwohl aufgrund des Erreichens von Produktionseffizienz Vorrang gegeben (vgl. z.B. Devereux, 2008). Ein ergänzendes Neutralitätskonzept fordert die neutrale Besteuerung des Kapitaleigners (Desai und Hines, 2003 und 2004), welches bei Erreichbarkeit von Synergieeffekten durch Unternehmensaufkäufe oder –zusammenschlüsse relevant wird. Letztendlich verlangt auch dieses Konzept Kapitalexportneutralität, vgl. Desai und Hines, 2003 und 2004, sowie Ruf, 2009.

⁴ Vgl. Horst, 1980; Dutton, 1982.

Zum anderen erzeugt das derzeitige innereuropäische Steuergefälle Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Binnenmarkt.⁵ Diese führen ihrerseits zu Wohlfahrtseinbußen, sobald a priori effizientere Unternehmen aufgrund steuerlicher Verzerrungen der Kapitalkosten gegenüber weniger effizienten Wettbewerbern einen Grenzkostennachteil erleiden.⁶ Regelmäßig wird dieser Aspekt im Kontext einer Forderung nach Kapitalimportneutralität erörtert. Er geht jedoch insoweit darüber hinaus, als dass es nicht nur auf die einheitliche Besteuerung von Produktionen an einem gleichen Standort unabhängig von der Ansässigkeit der Investoren ankommt, sondern generell die gleiche Besteuerung von Investitionen zur Bedienung eines gemeinsamen Marktes - unabhängig vom Produktionsort - verlangt ist.

Nur eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa würde beide Ursachen internationaler Produktionsineffizienz in der EU zugleich beseitigen.⁷ Die in diesem Beitrag verfolgte Abbildung des bestehenden Steuergefälles innerhalb der EU im Zeitablauf bis 2007 unter Rückgriff auf die steuerlichen Maßgrößen *Kapitalkosten* und *EATR* (Effective Average Tax Rate, effektive Durchschnittssteuerbelastung) lässt sich vor diesem Hintergrund als ein Versuch der Messung persistenter Ursachen von Produktionsineffizienz begreifen, der zugleich Aufschluss geben soll über Ausmaß und zeitliche Entwicklung derartiger Ineffizienzen in Europa.

Die *Kapitalkosten* repräsentieren diejenige Vorsteuerrendite, die mindestens erwirtschaftet werden muss, damit eine Investition durchgeführt wird. Mit anderen Worten handelt es sich somit um die Bruttorendite der Grenzinvestition, d.h. des Investitionsobjekts, für das die diskontierte Summe der Einzahlungsüberschüsse gerade den Anschaffungskosten entspricht. Unternehmenssteuern heben die Kapitalkosten in der Regel an, sodass ein Keil zwischen die Bruttorendite der Grenzinvestition und die aus Investorensicht maßgebliche Nettorendite (Verzinsung der Alternativanlage, i.d.R. realer Kapitalmarktzins) getrieben wird.⁸

Die *effektive Durchschnittssteuerbelastung* ist ebenfalls relevant für Investitionsentscheidungen. Sie beschreibt die Steuerbelastung eines diskreten Investitionsprojektes mit positivem Kapitalwert. Die Bruttorendite wird dabei als gegeben betrachtet. Aus einer Reihe von diskreten, sich gegenseitig

⁵ Der Hinweis auf Wettbewerbsverzerrungen im Kontext kapitalexportneutraler Besteuerung kam insbesondere aus Hochsteuerländern wie u.a. Deutschland (vgl. etwa Gandenberger, 1983; Grau, 1999; Ritter, 1999) und den USA (vgl. Grubert und Mutti, 1995).

⁶ Eine unterschiedliche Besteuerung gleich effizienter Unternehmen wäre dagegen nicht mit Effizienzeinbußen verbunden, vgl. Devereux und Pearson, 1989; Koop, 1993.

⁷ Vgl. Devereux, 2002 und 2008; Spengel, 2003.

⁸ Vgl. Spengel, 2003; Lammersen, 2005.

ausschließenden Investitionsalternativen wird letztlich diejenige durchgeführt, deren Kapitalwert durch die Besteuerung am wenigsten gekürzt wird und die somit die höchste Nachsteuerrendite aufweist. Diese Betrachtungsweise ist insbesondere im Kontext von Standortentscheidungen, bei denen es definitionsgemäß um die geographische Allokation ökonomischer Renten geht, von Bedeutung.⁹

Beide Belastungsmaße können sowohl in ihrer nationalen Variante, d.h. nur unter Berücksichtigung der jeweils lokalen Besteuerung des betrachteten Standortes, als auch in ihrer grenzüberschreitenden Ausprägung berechnet werden. Grenzüberschreitende Steuerbelastungsmaße beziehen auch die spezifischen steuerlichen Regelungen ein, die im bilateralen Kapitalverkehr Wirkung entfalten. Sie werden dabei zunächst für Länderpaare ermittelt, um dann aus Sicht eines jeweiligen Herkunfts- bzw. Investitionsziellandes in den entsprechenden Durchschnitt über alle relevanten Länderpaarungen einzugehen.

Die Berechnung beider Belastungsmaße erfolgt nach der auf der neoklassischen Investitionstheorie beruhenden Methodik von Devereux und Griffith (1999, 2003), die u.a. in zwei umfassenden Studien der Europäischen Kommission (2001, 2008) Anwendung gefunden hat.¹⁰ Jedes der beiden Belastungsmaße wird dabei für eine Serie hypothetischer inkrementeller Investitionsprojekte ermittelt, die sich sowohl in Bezug auf das angeschaffte Wirtschaftsgut (Gebäude, Maschinen, Immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzkapital oder Vorräte) als auch die genutzten Finanzierungsquellen (Selbst-, Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung) unterscheiden. Das Investitionsprojekt kann sowohl im Heimatland des investierenden Unternehmens als auch im Ausland erfolgen. Grundsätzlich erlaubt das Modell auch die explizite Einbeziehung der Anteilseignerebene. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Unternehmensebene.¹¹ Die aufgezeigten Gesamtergebnisse stellen damit jeweils einen gewichteten Mittelwert über die 15 durch das Investitionsgut und den Finanzierungsweg differenzierten Investitionsprojekte dar. Die verwendeten Gewichte sind in der Fußnote zu **Tabelle 1** aufgeführt. Dort werden auch die unterstellten ökonomischen Abschreibungsraten der

⁹ Vgl. Spengel, 2003; Lammersen, 2005.

¹⁰ Eine detaillierte Diskussion der Methodik findet sich in Schreiber, Spengel und Lammersen, 2002.

¹¹ Persönliche Steuern sind vornehmlich im Zusammenhang mit Entscheidungen von mittelständig strukturierten Unternehmen relevant. Der vorliegende Beitrag geht jedoch von multinationalen Publikumsgesellschaften aus, deren Anteile sich regelmäßig in Streubesitz befinden. Jedes dieser Unternehmen muss nach Unternehmenssteuern eine weltweit einheitliche Nachsteuer-Rendite - entsprechend dem bei Kapitalmobilität einheitlichem Weltmarktzins - erwirtschaften. Aus Informations- und Plausibilitätsgründen erscheint daher aus Unternehmenssicht in erster Linie die Besteuerung auf Unternehmensebene maßgeblich.

Wirtschaftsgüter sowie die Annahmen in Bezug auf Inflation und Verzinsung der Opportunität aufgeführt.

Zur Berechnung der beiden zentralen Steuerbelastungsmaße wurden die wesentlichen und systemprägenden Parameter der betrachteten Unternehmensbesteuerungsregime und die relevanten bilateralen Regelungen recherchiert und im Modell angewandt. Diese Parameter umfassen zunächst die nominalen Steuersätze (inkl. Zuschläge, lokale Steuern sowie spezielle Steuersätze auf bestimmte Einkommen). Im Hinblick auf die Bemessungsgrundlagen werden die jeweiligen Abschreibungsregelungen für die fünf im Modell abgebildeten Wirtschaftsgüter erfasst. Darüber hinaus wird auch eine etwaige Substanzbesteuerung bei Gebäuden sowie ggf. weiteren Wirtschaftsgütern berücksichtigt. Bei der Berechnung der grenzüberschreitenden Steuerbelastungsmaße wird zudem die Behandlung empfangener ausländischer Dividenden- und Zinseinkünfte bzw. die Quellenbesteuerung auf gezahlte Dividenden und Zinsen in das Modell integriert.

3 Ergebnisse: Nationale Steuerbelastung

Tabelle 1 zeigt die nationalen Kapitalkosten für jeden Mitgliedstaat der EU 27. Den Berechnungen liegen die steuerlichen Regelungen des Jahres 2007 zugrunde. Neben dem gewichteten Durchschnitt über die Gesamtheit der 15 auf Unternehmensebene darstellbaren Investitionsprojekte finden sich in **Tabelle 1**, Spalten (2) bis (6), auch die Ergebnisse für Investitionen in einzelne der Wirtschaftsgüter. Indes resultieren die aufgeführten Kapitalkosten weiterhin aus einer gewichteten Durchschnittsbildung über die drei Finanzierungswege. Hingegen geben die Spalten (7) bis (9) der **Tabelle 1** Auskunft über die Kapitalkosten für die einzelnen Finanzierungswege, im Durchschnitt über die fünf Wirtschaftsgüter.

Ein Blick auf den gewogenen Gesamtdurchschnitt der Kapitalkosten für die einzelnen Länder (Spalte (1)) offenbart erhebliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten der EU. Bezogen auf alle Staaten der EU27 finden sich unter den zehn Ländern mit den geringsten Kapitalkosten acht Staaten, die im Jahr 2004 oder danach der EU beigetreten sind. Von den zwei Staaten der EU 15, deren Kapitalkosten europaweit zu den zehn niedrigsten zählen, sticht Irland mit seiner niedrigen nominalen Körperschaftsteuerbelastung von 12,5% hervor. Die geringe nominale Steuerlast geht einher mit entsprechend niedrigen Kapitalkosten für eigenkapitalfinanzierte Investitionen. Interessant ist zudem, dass zugleich die Variation zwischen den finanzierungsspezifischen Kapitalkosten (Spalten (7) bis (9)) im Vergleich zu anderen Ländern gering ist. Während eine geringe Nominalbelastung die Kapitalkosten im Falle der Eigenkapitalfinanzierung senkt, mindert sie den Wert des Zinsabzuges im Falle der Fremdfinanzierung.

Tabelle 1: Kapitalkosten in% je Land, nationale Investitionen, 2007

	Gesamtdurchschnitt (1)	Wirtschaftsgüter					Finanzierung		
		Gebäude (2)	Immaterielle Wirtschaftsgüter (3)	Maschinen (4)	Finanzanlagen (5)	Vorräte (6)	SF (7)	BF (8)	FF (9)
Belgien	5,0	6,1	3,1	4,5	6,1	5,1	5,6	5,6	3,9
Bulgarien	5,3	5,4	5,2	5,1	5,5	5,3	5,6	5,6	4,8
Dänemark	6,0	6,5	4,6	5,8	6,5	6,5	6,8	6,8	4,5
Deutschland	7,0	7,4	6,1	6,3	8,2	6,9	8,3	8,3	4,5
Estland	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,0	7,0	5,0
Finnland	6,3	6,4	6,3	5,9	6,6	6,6	7,2	7,2	4,8
Frankreich	7,7	8,9	5,7	9,5	7,4	6,9	9,0	9,0	5,3
Griechenland	5,8	5,2	6,2	5,2	6,5	5,9	6,6	6,6	4,3
Irland	5,8	5,7	5,5	5,5	6,5	5,5	6,2	6,2	4,9
Italien	6,4	6,5	5,3	6,3	7,2	6,7	7,7	7,7	4,0
Lettland	5,7	6,7	5,2	5,2	5,8	5,6	6,1	6,1	4,9
Litauen	5,4	5,4	4,9	5,2	6,0	5,6	5,9	5,9	4,4
Luxemburg	6,0	6,6	5,5	5,1	6,9	6,1	7,1	7,1	4,1
Malta	6,8	6,5	7,0	5,9	7,4	7,4	8,2	8,2	4,4
Niederlande	6,2	6,5	6,3	6,0	6,5	5,9	7,1	7,1	4,7
Österreich	6,1	6,1	6,2	5,9	6,5	5,9	6,9	6,9	4,6
Polen	5,8	6,0	5,3	6,0	6,1	5,6	6,4	6,4	4,7
Portugal	6,0	5,8	6,3	5,5	6,6	5,9	6,9	6,9	4,4
Rumänien	5,7	6,5	5,3	5,2	5,9	5,5	6,1	6,1	4,8
Schweden	6,1	6,1	5,5	5,7	6,7	6,6	7,1	7,1	4,4
Slowakei	5,6	5,6	5,3	5,4	6,1	5,8	6,2	6,2	4,6
Slowenien	5,9	5,8	6,1	5,5	6,4	5,8	6,6	6,6	4,5
Spanien	7,5	7,9	6,9	6,7	8,8	7,4	8,9	8,9	4,9
Tschechische Republik	5,8	5,5	5,6	5,3	6,4	6,1	6,6	6,6	4,4
Ungarn	5,9	7,1	5,2	5,3	6,1	5,7	6,5	6,5	4,8
Vereinigtes Königreich	6,9	8,1	6,6	6,1	6,9	6,9	8,0	8,0	5,0
Zypern	5,5	5,4	5,4	5,5	5,8	5,5	5,8	5,8	5,0

Verwendete Abkürzungen:

SF: Selbstfinanzierung, BF: Beteiligungsfinanzierung, FF: Fremdfinanzierung.

Anmerkungen zur Methodik:

1. Die Mindestrendite nach Steuern beträgt annahmegemäß 5%. Die Inflationsrate liegt in allen Ländern per Annahme bei 2%. Die ökonomischen Abschreibungsraten betragen annahmegemäß: 3,1% für Gebäude; 15,35% für immaterielle Wirtschaftsgüter; 17,5% für Maschinen; 0% für Finanzkapital; 0% für Vorratsvermögen.

2. Jede Spalte mit Ergebnissen für ein spezielles Wirtschaftsgut zeigt einen gewogenen Mittelwert über alle drei Finanzierungswege mit folgenden Gewichten: 55% für Selbstfinanzierung; 10% für Beteiligungsfinanzierung; 35% für Fremdfinanzierung. Jede Spalte für einen speziellen Finanzierungsweg zeigt einen ungewichteten Durchschnitt über alle fünf Wirtschaftsgüter. Der Gesamtdurchschnitt entspricht dem Durchschnitt über alle 15 möglichen Investitionsprojekte, wobei die genannten Gewichte verwendet werden.

Die geringsten Kapitalkosten innerhalb der EU 27 weist indes Belgien auf. Im Jahr 2006 führte Belgien einen fiktiven Zinsabzug auf das steuerliche Eigenkapital ein. Durch diese Maßnahme wird die steuerliche Behandlung eigenkapitalfinanzierter Investitionen derjenigen fremdfinanzierter Projekte angeglichen. Im Grundsatz könnten die steuerlichen Verzerrungen der Kapitalkosten gänzlich abgebaut werden. Dies gilt für den Fall, dass der gewährte Zinsabzug eine Normalverzinsung auf das eingesetzte Kapital (entsprechend der Verzinsung der Opportunität; hier: 5% realer Kapitalmarktzinssatz), stets

von der Besteuerung abschirmt.¹² Der fiktive Zinsabzug auf Eigenkapital ist in Belgien im Vergleich zur unbeschränkten Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen jedoch erheblich begrenzt. Letztlich bleiben die Kapitalkosten bei Eigenkapitalfinanzierung weiterhin über denen bei Fremdfinanzierung.

In der Gruppe der europäischen Standorte mit den höchsten Kapitalkosten finden sich ausschließlich große, wirtschaftlich führende Länder: Deutschland, Spanien, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Dieses Muster setzt sich fort, wenn weitere außereuropäische Staaten in die Betrachtung einbezogen werden. So liegen die Kapitalkosten in Kanada und den USA leicht über dem europäischen Maximum, den Kapitalkosten in Deutschland. Mit Blick auf die Kapitalkosten an der Spitze aller hier betrachteten Staaten liegt Japan.

Der Blick allein auf den Gesamtdurchschnitt über alle 15 Investitionsprojekte verdeckt jedoch eine erhebliche Variation der Kapitalkosten in Abhängigkeit von dem gewählten Finanzierungsweg und dem beschafften Wirtschaftsgut. In den meisten Ländern (z.B. in 22 Staaten der EU 27) sind die Kapitalkosten bei einer Investition in Finanzanlagen im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgütern deutlich erhöht. Dies spiegelt die steuerliche Vorteilhaftigkeit zahlreicher Abschreibungsregelungen wider, die den im Modell unterstellten ökonomischen Abschreibungsbedarf regelmäßig übertreffen und somit zur Senkung der effektiven Steuerlast beitragen. In vier Ländern allerdings weisen Investitionen in Betriebsgebäude die maximalen Kapitalkosten auf; dies ist einerseits bedingt durch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgütern geringeren Abschreibungsvorteilen und andererseits durch eine zusätzliche Belastung mit Grundsteuern. Zudem machen die Zahlen der **Tabelle 1** deutlich, dass die Eigenkapitalfinanzierung in den meisten der betrachteten Länder gegenüber der Fremdfinanzierung diskriminiert ist.¹³

Tabelle 2 zeigt einen Überblick über die effektive Durchschnittssteuerbelastung auf alternative Bündel von Investitionsprojekten in den betrachteten Ländern und ist in seiner Struktur identisch mit der entsprechenden Darstellung der Kapitalkosten in Tabelle 1. Wiederum werden Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den neuen Mitgliedstaaten der EU mit Beitrittsjahr 2004 oder später und

¹² Das zugrunde liegende Besteuerungskonzept hat auch unter der Bezeichnung Allowance for Corporate Equity (ACE) Eingang in die Literatur gefunden, vgl. Institute for Fiscal Studies, 1990; Schmidt, 1998; Kiese-wetter, 1999.

¹³ Dies gilt in deutlich geringerem Maße für Belgien, wie oben geschildert. Es sei an dieser Stelle auf ein weiteres Detail im Hinblick auf die Behandlung von fremd- gegenüber eigenkapitalfinanzierten Investitionen hingewiesen: In Deutschland und Spanien ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen im Rahmen der lokalen Besteuerung grundsätzlich eingeschränkt, sodass die effektive Steuerlast bei Fremdfinanzierung entsprechend erhöht bzw. ihre Vorteilhaftigkeit gegenüber der Eigenfinanzierung abgeschwächt ist.

den EU 15 offenbar. So ist unter den zwölf Ländern mit der niedrigsten EATR auf inframarginalen Investitionsprojekten nur ein einziges Land anzutreffen, das bereits vor 2004 Mitglied der EU war: Irland. Die übrigen elf Staaten mit der geringsten EATR gehören somit zur Gruppe der neuen Mitgliedstaaten, vornehmlich aus Ost- und Südost-Europa (Minimum: Bulgarien). Weiter lässt sich festhalten, dass nur ein einziges Land aus der Gruppe der neuen EU Mitglieder – Malta – nicht zu den Ländern mit der geringsten Durchschnittssteuerlast zählt.

Tabelle 2: EATR in % je Land, nationale Investitionen, 2007

	Gesamtdurchschnitt (1)	Wirtschaftsgüter					Finanzierung		
		Gebäude (2)	Immaterielle Wirtschaftsgüter (3)	Maschinen (4)	Finanzkapital (5)	Vorräte (6)	SF (7)	BF (8)	FF (9)
Belgien	25,4	29,1	19,2	23,9	29,1	25,8	27,4	27,4	21,8
Bulgarien	8,8	9,2	8,6	7,8	9,8	8,8	10,0	10,0	6,6
Dänemark	22,5	24,3	17,4	21,9	24,4	24,4	25,5	25,5	16,8
Deutschland	35,5	36,7	32,8	33,5	39,2	35,3	39,5	39,5	28,1
Estland	17,3	17,3	17,3	17,3	17,3	17,3	16,5	24,2	16,5
Finnland	24,5	24,5	24,3	22,8	25,4	25,4	27,6	27,6	18,6
Frankreich	34,6	38,7	28,0	40,6	33,6	31,9	38,8	38,8	26,7
Griechenland	21,7	19,4	23,4	19,5	24,4	22,0	24,8	24,8	16,1
Irland	14,4	12,6	11,7	11,5	24,4	11,6	16,2	16,2	11,0
Italien	31,8	32,6	28,7	32,1	32,2	33,2	35,8	35,8	24,3
Lettland	14,3	18,6	12,2	12,0	14,6	13,9	16,1	16,1	10,9
Litauen	15,2	15,1	13,1	14,4	17,6	15,8	17,4	17,4	11,1
Luxemburg	25,9	27,8	24,1	22,5	28,9	26,0	29,5	29,5	19,2
Malta	32,2	31,0	32,7	29,1	34,2	34,2	36,5	36,5	24,3
Niederlande	23,7	24,6	23,8	22,7	24,9	22,4	26,8	26,8	17,9
Österreich	23,0	23,0	23,4	22,3	24,4	22,0	26,0	26,0	17,3
Polen	17,4	18,1	15,5	18,4	18,5	16,7	19,8	19,8	13,1
Portugal	23,7	22,9	24,8	21,6	25,9	23,3	26,9	26,9	17,7
Rumänien	14,8	18,2	13,3	13,0	15,6	14,1	16,8	16,8	11,2
Schweden	24,6	24,6	22,5	23,1	26,7	26,4	28,0	28,0	18,5
Slowakei	16,8	16,7	15,5	15,8	18,5	17,6	19,1	19,1	12,5
Slowenien	20,7	20,2	21,5	19,2	22,5	20,2	23,5	23,5	15,5
Spanien	34,5	35,4	32,7	32,4	37,7	34,0	38,5	38,5	27,0
Tschechische Republik	21,0	20,1	20,2	19,1	23,4	22,3	23,9	23,9	15,6
Ungarn	19,5	24,4	17,0	17,4	19,5	18,9	21,9	21,9	14,9
Vereinigtes Königreich	29,3	33,5	28,0	26,3	29,3	29,3	32,9	32,9	22,5
Zypern	10,6	9,5	9,3	9,7	14,6	9,8	11,9	11,9	8,1

Verwendete Abkürzungen:

SF: Selbstfinanzierung, BF: Beteiligungsfinanzierung, FF: Fremdfinanzierung.

Für Anmerkungen zur Methodik siehe Fußnote zu Tabelle 1.

Die Gruppe der EU-Staaten mit der höchsten Durchschnittssteuerlast ist annähernd deckungsgleich mit den bereits bei der Analyse der Kapitalkosten herausgestellten Ländern. Frankreich, Deutschland und Spanien weisen nicht nur hohe Kapitalkosten auf, vielmehr werden auch profitable Investitionsprojekte im Vergleich zu anderen Standorten erheblich belastet. Das Vereinigte Königreich, dessen Kapitalkosten an der europäischen Spitze liegen, weist die sechsthöchste Durchschnittssteuerbelas-

tung auf. Abermals liegen die großen außereuropäischen Industrieländer Kanada, USA und Japan über den europäischen Maximalwerten.

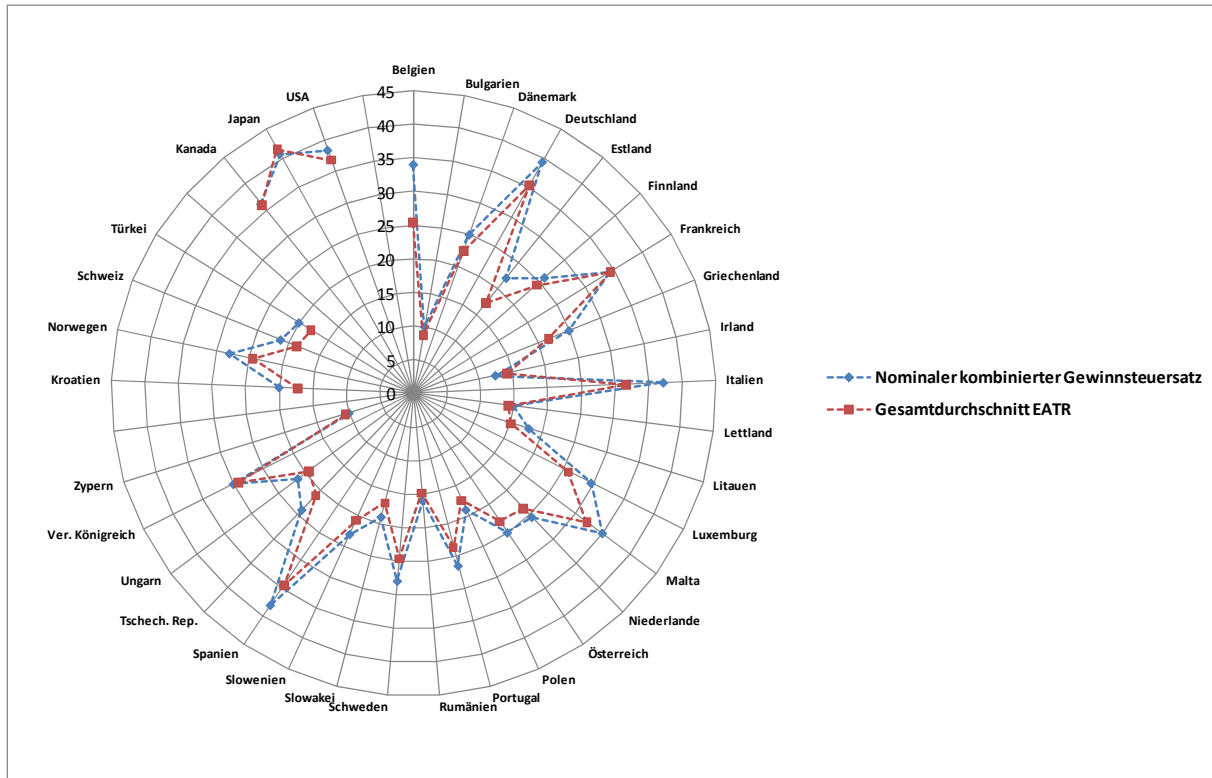
Auch im Fall der effektiven Durchschnittssteuerbelastung auf profitable Investitionsprojekte verdeckt die Betrachtung des entsprechenden Gesamtdurchschnitts über alle in Betracht kommenden Investitionsprojekte eine gewisse Variation je nach Finanzierungsweg und Wirtschaftsgut. Etwaige Unterschiede zwischen länderspezifischer effektiver Grenz- und der effektiven Durchschnittssteuerbelastung spiegeln indes die unterschiedlichen Treiber beider Maßgrößen wieder. Während die Kapitalkosten signifikant durch die Definition der steuerlichen Bemessungsgrundlage, insbesondere Abschreibungsregelungen, beeinflusst werden, spielt bei der effektiven Durchschnittssteuerbelastung der nominale (kombinierte) Gewinnersatz eine bedeutende Rolle. Die Ursache für die unterschiedliche Bedeutung von Bemessungsgrundlage und Tarif zwischen marginalen und inframarginalen Belastungsmaßen liegt in den im inframarginalen Fall deutlich höheren Erträgen, die unmittelbar dem tariflichen Steuersatz unterworfen sind. Regelungen betreffend die steuerliche Bemessungsgrundlage verlieren bei hoher Profitabilität somit an Bedeutung.

Im Zusammenhang mit einer Betrachtung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung ist es daher aufschlussreich, einen länderübergreifenden Vergleich der jeweiligen nominalen Steuersätze auf Unternehmensgewinne mit der effektiven Durchschnittssteuerbelastung vorzunehmen. **Abbildung 1** illustriert diesen Vergleich.

Die hohe Korrelation zwischen (kombinierten) tariflichen Steuersätzen und der effektiven Durchschnittssteuerbelastung wird unmittelbar ersichtlich. In den meisten Standorten liegt die EATR indes leicht unter der Tarifbelastung. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Existenz vorteilhafter Abschreibungsregelungen: Geht die steuerliche der ökonomischen Abschreibung zeitlich voraus, so entspricht dieses Vorziehen der Steuerminderungen aus Sicht der Steuerpflichtigen einem zinslosen Steuerdarlehen seitens des Staates. Insbesondere in Belgien, Estland und Italien unterschreitet die EATR die jeweilige Tarifbelastung in erheblichem Maße. Die spezifischen Besteuerungsregime dieser Staaten knüpfen vor allem an der steuerlichen Bemessungsgrundlage an und verschließen sich somit einer reinen Betrachtung von Körperschaftsteuersätzen. Das System des Abzugs einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung in Belgien wurde bereits erläutert. In Estland werden Gewinne erst bei Ausschüttung besteuert, sodass die EATR bei angenommener Selbstfinanzierung dem niedrigen Niveau bei

Fremdfinanzierung entspricht.¹⁴ Dies drückt die Kapitalkosten auch im Gesamtdurchschnitt signifikant. In Italien führt die Ausnahme von Finanzanlagen von der lokalen Besteuerung (IRAP) zu einem Abfall der EATR gegenüber der Tarifbelastung auf Unternehmensgewinne.

Abbildung 1: Nominaler kombinierter Gewinnsteuersatz und EATR in %, nationale Investitionen, 2007



Nur in wenigen Fällen liegt die EATR über der Tarifbelastung der Unternehmensgewinne. In Irland ist die hohe Bedeutung der Grundsteuer hierfür verantwortlich. Frankreich erhebt mit der *taxe professionnelle* eine bedeutende Substanzsteuer, welche die EATR deutlich über die Tarifbelastung drückt. Zypern erhebt eine gesonderte Steuer auf Erträge aus Finanzanlagen, die sich nicht in der Tarifbelastung widerspiegelt.

¹⁴ Dass dies im hier betrachteten einperiodigen Modellansatz schlüssig ist, lässt sich auch formal zeigen. Letztlich führt eine Besteuerung erst im Moment der Ausschüttung zu einer relativen Verschlechterung der Verzinsung der Opportunität (sofortige Ausschüttung und Anlage am Kapitalmarkt), da diese unmittelbar um die Besteuerung gekürzt wird. Durch Umformen der entsprechenden Gleichungen lässt sich zeigen, dass die resultierenden Investitionskalküle denjenigen bei Fremdfinanzierung entsprechen.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Rangfolge der Länder bei Betrachtung der EATR im Vergleich zur Rangfolge auf Basis der Kapitalkosten zugunsten von Ländern mit niedrigen Tarifbelastungen und zuungunsten von Ländern mit hohen Anreizen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage verschiebt.

4 Ergebnisse: Grenzüberschreitende Effektivbelastung

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf nationale Investitionen. Zur Messung der Steuerbelastung bei grenzüberschreitenden Investitionen wird weiterführend unterstellt, dass die Investition im Ausland durch eine Tochtergesellschaft erfolgt, an der die inländische Muttergesellschaft zu 100% beteiligt ist.

Da das im Modellansatz betrachtete hypothetische Investitionsprojekt einer Tochtergesellschaft zugeordnet ist und diese in allen Ländern ein eigenständiges Besteuerungssubjekt darstellt, wird die Besteuerung auf Ebene dieser Tochter vom Sitz der investierenden Muttergesellschaft nicht berührt. Allerdings können sowohl der Sitzstaat der Tochter als auch der Muttergesellschaft Anspruch auf die Besteuerung der Zahlungsströme zwischen Tochter- und Muttergesellschaft erheben. Mit den Einkünften aus der Tochtergesellschaft ist die Mutter- im Sitzstaat der Tochtergesellschaft beschränkt steuerpflichtig; sie ist mit ihrem Welteinkommen im eigenen Sitzstaat unbeschränkt steuerpflichtig.

Bei der Finanzierung der hypothetischen Direktinvestition mit neuem Eigenkapital (*Beteiligungsfinanzierung*) werden die von der Tochter an die Mutter getätigten Dividendenzahlungen im Sitzstaat der Tochter evtl. mit einer Quellensteuer behaftet. Im Sitzstaat der Mutter werden die Dividenden entweder von der Besteuerung freigestellt (Freistellungsmethode) oder unterliegen der Besteuerung mit Anrechnung der auf Tochterebene gezahlten Unternehmenssteuern sowie der Quellensteuer (Anrechnungsmethode). Regelmäßig ist die Anrechnung der ausländischen Steuern nur bis zur Höhe des entsprechenden inländischen Steuerniveaus möglich. Die Freistellungsmethode führt zu Kapitalimportneutralität; die Anrechnungsmethode führt zu Kapitalexportneutralität.¹⁵ Aufgrund der auch für Besteuerungszwecke geltenden rechtlichen Selbständigkeit der Tochtergesellschaft löst die *Selbstfinanzierung* der Tochter keine sofortige Besteuerung auf Ebene der Muttergesellschaft aus, sondern erst bei Ausschüttung, die im Modell annahmegemäß in der Folgeperiode erfolgt. Vergibt die Muttergesellschaft Fremdkapital an die Tochter (Fremdfinanzierung) so unterliegen Zinszahlungen grund-

¹⁵ Für eine weiterführende Darstellung des Zusammenhangs zwischen Wohnsitz- und Quellenprinzip und der Gewährleistung der entsprechenden internationalen Besteuerungsneutralitäten vgl. Spengel, 2003.

sätzlich der Besteuerung im Sitzstaat der Mutter, evtl. angefallene Quellensteuern werden angerechnet.

Tabelle 3 zeigt eine Übersicht über die *effektive Durchschnittssteuerbelastung*, berechnet jeweils für heimische Investitionen, Inbound-Investitionen sowie Outbound-Investitionen. Die Ergebnisse für die heimischen Investitionen entsprechen den in Tabelle 1 bzw. 2 aufgeführten gewogenen Gesamtdurchschnitten der nationalen Steuerbelastungsmaße. Im Fall grenzüberschreitender Investitionen wird eine steueroptimale Finanzierung der Tochter durch die Mutter unterstellt und zunächst die 15 nach Wirtschaftsgut und Finanzierung *der Mutter* zu differenzierenden Investitionsprojekte für jedes Länderpaar bestehend aus Sitzstaat der Muttergesellschaft und dem Investitionsland, d.h. dem Sitzstaat der Tochter, betrachtet. Für mögliche Länderpaar wird der Gesamtdurchschnitt der EATR über diese 15 Investitionsprojekte berechnet. Die Ergebnisse für die Inbound-Investitionen repräsentieren dann aus Sicht eines jeden Quellenstaates den (einfachen) Durchschnitt über die zuvor berechneten gewogenen effektiven Steuerbelastungsmaße für jede mögliche Paarung mit einem EU-Sitzstaat des Direktinvestors. Für die Outbound-Investitionen erfolgte entsprechend eine Durchschnittsbildung aus Sicht des Sitzlandes der Mutter über alle möglichen EU-Quellenstaaten. In den Spalten (4) und (5) finden sich die entsprechenden Standardabweichungen der Steuerbelastungsmaße über alle Länderpaarungen für die jeweils gegebenen Quellenstaaten (Inbound-Fall) bzw. Sitzstaaten (Outbound-Fall).

Die Ergebnisse in Tabelle 3 eignen sich als Indikator für internationale Produktionsineffizienzen innerhalb der EU, da sie steuerliche Verzerrungen und Verletzungen von Kapitalexporth- sowie Kapitalimportneutralität offen legen. Bei kapitalexporthneutraler Besteuerung würden für alle EU-Mitgliedstaaten die in Spalte (1) ausgewiesenen Steuerbelastungen inländischer Investitionen übereinstimmen mit den Ergebnissen für Outbound-Investitionen (Spalte (3)) und die Standardabweichung in Spalte (5) durchweg einen Wert von Null ausweisen. Eine solche Situation würde bedeuten, dass jedes in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmen der gleichen effektiven Durchschnittssteuerbelastung unterliegt - unabhängig davon, ob es in seinem Sitzland oder an einem anderen Standort innerhalb der EU investiert.

Tabelle 3: Durchschnitt der EATR (in %) je Land, optimale Finanzierung des ausl. Tochter-Unternehmens, in 2007, ungewichteter Durchschnitt über alternative Finanzierungswege der Mutter

	EU Durchschnitt			EU Standardabweichung je Land	
	Inlandsfall (1)	Inbound (2)	Outbound (3)	Inbound (4)	Outbound (5)
Belgien	25,3	25,1	18,9	2,1	8,3
Bulgarien	8,8	10,7	20,0	6,0	5,5
Dänemark	22,5	22,3	21,3	2,4	7,4
Deutschland	35,5	33,8	21,5	1,9	7,7
Estland	17,3	14,8	31,3	2,2	4,2
Finnland	24,5	24,1	21,2	2,3	7,5
Frankreich	34,4	32,6	21,2	2,0	7,8
Griechenland	21,7	21,7	23,6	2,9	4,8
Irland	14,4	15,1	24,9	4,1	4,8
Italien	31,8	30,1	21,7	2,0	8,0
Lettland	14,3	15,4	20,5	4,5	6,1
Litauen	15,2	16,0	20,9	3,6	6,4
Luxemburg	25,9	24,9	21,0	2,2	7,9
Malta	32,2	30,2	27,9	2,2	3,4
Niederlande	23,7	23,6	22,5	2,3	6,3
Österreich	23,0	22,8	21,2	2,4	7,4
Polen	17,4	18,2	20,9	3,7	6,6
Portugal	23,7	23,4	21,7	2,7	7,0
Rumänien	14,8	15,9	20,6	4,3	6,2
Schweden	24,6	24,1	21,2	2,3	7,7
Slowakei	16,8	17,5	21,4	3,4	6,0
Slowenien	20,7	20,8	21,8	2,7	7,1
Spanien	34,5	32,7	20,6	2,0	8,0
Tschechische Republik	21,0	21,0	22,7	2,6	6,3
Ungarn	19,5	19,8	21,3	2,9	6,9
Vereinigtes Königreich	29,3	28,2	25,6	2,1	4,1
Zypern	10,6	11,8	19,5	5,2	5,6
EU Durchschnitt	22,3	22,1	22,1	2,9	6,5
EU Standardabweichung	7,3	6,4	2,6		

Anmerkung. Die dargestellten Ergebnisse basieren auf der steueroptimalen Finanzierung des Tochter-Unternehmens, d.h. Selbst-, Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung. Die optimale Finanzierung wird ermittelt, indem die EATR für jede Finanzierungsweise berechnet und verglichen wird. Es werden für jedes Land Durchschnitte gebildet über alle Investitionsländer (bei Outbound-Betrachtung) bzw. über alle Herkunftsländer (bei Inbound-Betrachtung). Diese Durchschnitte umfassen ausschließlich Investitionen in EU Staaten (Outbound) bzw. aus EU Staaten (Inbound).

Kapitalimportneutralität wäre gegeben, wenn für alle EU-Mitgliedstaaten die Steuerbelastung heimischer Investitionen (Spalte (1)) identisch wäre mit derjenigen auf Inbound-Investitionen (Spalte (2)) und die Standardabweichung (Spalte (4)) wiederum durchgehend null betragen würde. Damit wäre die Steuerbelastung auf Investitionsprojekten in jedem Investitionsland innerhalb der EU unabhängig vom Sitz des Investors.

Bei einer vollständig harmonisierten Unternehmensbesteuerung in der EU wären Kapitalexporth- sowie Kapitalimportneutralität simultan erfüllt. Nur unter diesen Bedingungen ist die Realisierung internationaler Produktionseffizienz auf der Basis effizienter Standortentscheidungen und steuerlich unverzerrter Wettbewerbsbedingungen denkbar. Eine solche Situation würde sich stark verdichtet in der Identität der EU-Durchschnitte der Steuerbelastung auf Inbound-, Outbound- und inländische

Investitionen sowie einer Streuung von null um diese Mittelwerte widerspiegeln (Spalten (1) bis (3)). Zudem würde auch die durchschnittliche Standardabweichung in der Besteuerung von Inbound- bzw. Outbound-Investitionen über alle EU-Länder null betragen (Spalten (4) und (5)).

Die Ergebnisse in **Tabelle 3** zeigen zunächst, dass die EATR auf grenzüberschreitende Investitionen (Durchschnitt 22,1%) leicht geringer ausfällt als die entsprechende Belastung inländischer Investoren, die im EU-Durchschnitt mit 22,3% belastet werden. Auffällig ist die relativ geringe Streuung der durchschnittlichen EATR bei Outbound-Investitionen *über alle Sitzländer des Investors* in Höhe von 2,6 (Spalte (3)). Die innergemeinschaftliche Streuung der durchschnittlichen EATR bei Inbound-Investitionen *über alle Quellenstaaten* ist dagegen mit einem Wert von 6,4 (Spalte (2)) deutlich ausgeprägter. Indes fällt bei *gegebenem Quellenstaat* die Streuung der EATR in Abhängigkeit vom Sitzland des Investors (Wohnsitzstaat) mit durchschnittlich 2,9 (Spalte (4)) geringer aus als die durchschnittliche Streuung der EATR in Abhängigkeit vom Investitionsstandort (Quellenstaat) *bei gegebenem Sitzstaat des Investors*; diese nimmt einen Wert von 6,5 an (Spalte (5)).

Zusammenfassend scheint die effektive Durchschnittssteuerbelastung auf Inbound-Investitionen innerhalb der EU somit in erheblicher Weise zwischen den einzelnen Zielländern zu variieren (Spalte (2)). Bei *gegebenem Investitionsstandort* indes ist die Herkunft bzw. der Sitz des Investors vergleichsweise nachrangig für die Höhe der EATR (Spalte (4)). Die geringen Auswirkungen des Sitzstaates eines Investors auf die EATR grenzüberschreitender Aktivitäten zeigen sich auch anhand der festgestellten geringen Streuung der EATR von Outbound-Investitionen über alle Sitzstaaten (Spalte (3)). Bei *gegebenem Sitzstaat* kann es indes zu erheblichen Variationen der EATR in Abhängigkeit vom Zielland kommen (Spalte (5)). In der Tendenz ergibt sich somit eher eine Ausrichtung der europäischen Besteuerungsregime am Prinzip der Kapitalimportneutralität (Quellenprinzip). Die innereuropäische Dominanz der Quellenbesteuerung wird darüber hinaus durch die z.T. erhebliche Variation des Verhältnisses der Steuerbelastung auf inländische bzw. Outbound-Investitionen über alle Sitzländer unterstrichen. So sehen sich deutsche und französische Direktinvestoren einer im Vergleich zur inländischen Steuerlast deutlich geringeren EATR ihrer Outbound-Engagements gegenüber. In Staaten wie Bulgarien und Zypern ist die Situation umgekehrt. Dies verdeutlicht die geringe Bedeutung der Besteuerung in den jeweiligen Sitzstaaten der Direktinvestoren für die Effektivbelastung der Auslandsinvestitionen.

Tabelle 3 zeigt zudem, dass die Position der europäischen Länder im Wettbewerb um Inbound-Investitionen gemessen an den entsprechenden Durchschnittssteuerbelastungen (Spalte (2)) kaum von der Rangfolge abweicht, die sich bei alleiniger Betrachtung der Belastung inländischer Investitio-

nen abzeichnet (Spalte (1)). Die geringsten Effektivbelastungen für Inbound-Investitionen finden sich - mit der Ausnahme Irlands - wiederum in den nach 2004 der EU beigetretenen Ländern. Hingegen repräsentieren die effektiven Steuerbelastungen auf Inbound-Investitionen in Frankreich, Spanien und Deutschland wiederum das Maximum des innereuropäischen Rankings für 2007.

5 Entwicklungen über die Zeit

Die effektiven Belastungsmaße zeigen im internationalen Vergleich für das Jahr 2007 – unabhängig davon, ob man nationale oder grenzüberschreitende Investitionen betrachtet – eine deutliche Diskrepanz zwischen neuen und alten EU-Mitgliedstaaten; indes ist die Belastung bei den großen Industriestaaten außerhalb Europas deutlich höher. Die Annahme liegt daher nahe, dass es innerhalb des geographisch vergleichsweise eng begrenzten Europas und insbesondere innerhalb der EU einen verschärften Steuerwettbewerb gibt, der insbesondere in der Entwicklung über die Zeit zu erkennen sein sollte.

Es bestehen verschiedene Optionen, die steuerliche Standortattraktivität für Investitionen zu erhöhen. Einerseits stehen für nationale *Investitionen* Senkungen des tariflichen Steuersatzes oder eine Verringerung der Bemessungsgrundlage (etwa über beschleunigte Abschreibungen) zur Verfügung.¹⁶ Andererseits kann die Attraktivität für ansässige *Investoren bzw. Konzernobergesellschaften* erhöht werden.¹⁷ Hierfür sind neben einem allgemein niedrigen Steuerniveau die Besteuerung von Dividenden und Zinsen ausschlaggebend. Im Folgenden wird daher die Entwicklung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung¹⁸ über die Zeitachse von 1998 bis 2007 analysiert. Da – wie oben gezeigt – die Belastung im Quellenland der Investition einen maßgeblichen Einfluss auf die EATR hat, wird zunächst diese dargestellt, um hiernach die Entwicklung bei der Besteuerung grenzüberschreitender Zahlungsströme zu beleuchten.

¹⁶ Der positive Effekt einer Steuersenkung auf ausländische Direktinvestitionen ist dabei empirisch nachgewiesen. Für eine Meta-Studie zu diesem Thema vgl. Feld und Heckemeyer, 2009.

¹⁷ Hintergrund einer gezielten steuerlichen Begünstigung von Konzernobergesellschaften ist dabei die Vermutung, dass diese im eigenen Sitzstaat tendenziell mehr investieren und in Krisenzeiten weniger schnell deinvestieren.

¹⁸ Auf die Darstellung der Entwicklung der Kapitalkosten über die Zeit wird hier verzichtet, da im weiteren Verlauf auch die Entwicklung der grenzüberschreitenden EATR aufgezeigt wird, welche auf der nationalen EATR aufbaut. Die Entwicklung der Kapitalkosten über die Zeit verläuft weitgehend vergleichbar zu der der EATR.

Tabelle 4 zeigt die EATR eines Investitionsbündels in den EU-Mitgliedstaaten über die Zeit, unabhängig vom jeweiligen Investor (nationale Steuerbelastung).¹⁹ Im Durchschnitt sinkt die EATR: Während in den bis 2004 beigetretenen 25 EU-Mitgliedstaaten (EU25) 1998 noch eine EATR von 29,0% vorherrschte, sank diese in den folgenden neun Jahren um 5,8 Prozentpunkte auf 23,2%. Bezieht man die 2007 neu beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien ein, beträgt die EATR in den EU27 nur 22,4%. Vergleicht man die alten Mitgliedstaaten (EU15) mit den bis 2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten (EU+10), so ist auch hier wiederum ein deutlicher Unterschied zu erkennen: Ein Rückgang von 4,4 Prozentpunkten bei den EU15 und von 7,8 Prozentpunkten bei den EU+10 lässt eine größere Dynamik der Steuersenkungen bei den neuen Mitgliedstaaten erkennen. Betrachtet man die Entwicklung über die Zeit, so zeigt sich, dass die EU+10 Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2005 im Durchschnitt höhere Minderungen der EATR aufweisen und seit 2005 auf einem etwa konstanten Niveau angekommen sind. Anders hingegen die EU15 Mitgliedstaaten: Nach einer vergleichsweise schwach fallenden EATR bis 2004, d.h. bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, wurden die Belastungen ab 2005 deutlicher reduziert. So beträgt auch die Spanne zwischen dem Durchschnitt der EU15 und dem der EU+10 2007 nur noch 7,8 Prozentpunkte, während sie auf ihrem Höchststand 2004 noch 9,7 Prozentpunkte betrug. Gleichwohl ist die Spanne der Durchschnitte insgesamt größer geworden. 1998 waren dies nur 4,4 Prozentpunkte. Die Spanne zwischen dem Land mit höchster und dem mit niedrigster EATR sank indes über die Zeit. Es kam im Zeitablauf also zu einer Konzentration der höher besteuerten alten Mitgliedstaaten und niedriger besteuerten neuen Mitgliedstaaten.²⁰

Abschnitt 3 hat gezeigt, dass die effektive Durchschnittssteuerbelastung maßgeblich von der Tarifbelastung der Unternehmensgewinne getrieben ist. Ebenso ist auch die Entwicklung der EATR über die Zeit vor allem das Ergebnis von Steuersatzreduktionen in den einzelnen Ländern. Im Schnitt wurde die Tarifbelastung im betrachteten Zehn-Jahreszeitraum um 8,7 Prozentpunkte gesenkt. Am höchsten fiel die Steuersatzreduktion in der Slowakei mit einer stufenweisen Absenkung von 40% bis 1999 auf 19% ab 2004 aus. Indes gab es keine Veränderung der Tarifbelastung in Malta und in Schweden.

¹⁹ Es sei hier angemerkt, dass die Zeitreihe nur für die bis 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten vollständig ist. Für Bulgarien und Rumänien liegen lediglich die Werte für die Zeitspanne von 2005 bis 2007 vor.

²⁰ Dieses Ergebnis ist auch in den Standardabweichungen zu erkennen. Während die Standardabweichung für alle EU25 Mitgliedstaaten auf einem etwa gleichbleibenden Niveau (1998: 7,1, 2007: 6,9) bleibt, sinkt die Standardabweichung der EU15 Mitgliedstaaten im gleichen Zeitraum deutlich von 7,5 auf 5,8. Während viele Länder dieser Gruppe ihre Steuern durch Senkungen auf ein einheitlicheres Niveau brachten, trägt auch Irland, welches seinen Körperschaftsteuersatz 2002 von 10% auf 12,5% anhebte, zu einer sinkenden Standardabweichung bei. Die Standardabweichung der EU+10 Mitgliedstaaten blieb indes ebenfalls auf etwa konstantem Niveau (1998: 5,8, 2007: 5,7). Die gleichwohl höhere Standardabweichung der EU25 zeigt, dass die beiden Gruppen insgesamt ein unterschiedliches Steuerniveau aufweisen.

Tabelle 4: Nationale EATR (in %) je Land, 1998 bis 2007

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	34,5	34,5	34,5	34,4	34,5	29,5	29,5	29,5	25,7	25,4
Bulgarien								13,2	13,2	8,8
Dänemark	30,0	28,3	28,3	26,8	26,8	26,8	26,8	25,1	25,1	22,5
Deutschland	41,2	40,4	40,4	35,8	35,8	37,0	35,8	35,8	35,5	35,5
Estland	22,4	22,4	20,4	20,4	20,4	20,4	20,4	18,8	18,1	17,3
Finnland	25,9	26,1	27,2	27,2	27,2	27,2	27,2	24,5	24,5	24,5
Frankreich	39,8	38,4	36,6	35,8	34,9	35,0	35,0	34,8	34,4	34,6
Griechenland	30,4	30,4	30,4	30,4	30,4	30,4	30,4	27,8	25,2	21,7
Irland	9,4	9,4	9,4	9,4	12,3	14,3	14,3	14,3	14,4	14,4
Italien	32,0	32,0	31,3	30,7	34,3	32,6	31,8	31,8	31,8	31,8
Lettland	22,7	22,7	22,7	22,7	20,2	17,7	14,3	14,3	14,3	14,3
Litauen	23,0	23,0	19,1	19,1	12,7	12,7	12,7	12,7	16,0	15,2
Luxemburg	32,6	32,6	32,6	32,6	26,5	26,5	26,5	26,5	25,9	25,9
Malta	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2
Niederlande	32,3	32,3	32,3	32,3	31,9	31,9	31,9	29,1	27,4	23,7
Österreich	29,7	29,7	29,7	31,2	31,0	31,0	31,2	23,0	23,0	23,0
Polen	32,4	30,6	27,1	25,3	25,3	24,2	17,1	17,1	17,1	17,4
Portugal	33,4	33,4	31,5	31,5	29,5	29,4	24,6	24,6	24,6	23,7
Rumänien								14,7	14,7	14,8
Schweden	23,8	23,8	23,8	23,1	23,1	23,1	23,1	24,6	24,6	24,6
Slowakei	36,7	36,7	25,8	25,8	22,3	21,9	16,5	16,8	16,8	16,8
Slowenien	20,9	20,9	20,9	20,9	20,9	21,5	21,5	22,1	22,1	20,7
Spanien	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	34,5
Tschechische Republik	26,4	25,4	23,6	23,6	23,6	23,6	24,6	22,7	21,0	21,0
Ungarn	19,0	19,3	19,7	19,7	19,7	19,7	17,8	16,6	16,3	19,5
Vereinigtes Königreich	29,7	28,9	28,7	28,7	29,3	29,3	29,3	29,3	29,2	29,3
Zypern	27,5	27,5	27,5	26,5	26,9	14,8	14,8	10,6	10,6	10,6
								24,0	23,7	23,2
EU 25(27) Durchschnitt	29,0	28,7	27,7	27,3	26,7	26,0	25,0	(23,3)	(23,0)	(22,4)
EU 15 Durchschnitt	30,8	30,5	30,2	29,8	29,6	29,4	28,9	27,8	27,2	26,3
								18,4	18,4	18,5
EU 10(12) Durchschnitt	26,3	26,1	23,9	23,6	22,4	20,9	19,2	(17,7)	(17,7)	(17,4)

Anmerkung: Für Bulgarien und Rumänien liegen lediglich Zeitreihen von 2005 bis 2007 vor. Dementsprechend geben die Werte in der letzten und vorvorletzten Zeile die Durchschnitte über die Mitgliedstaaten der EU 25 für alle Jahre und ergänzend über die Mitgliedstaaten der EU27 in den Jahren 2005 bis 2007 in Klammern an.

Vergleicht man die Veränderungen der tariflichen und der effektiven Durchschnittssteuerverbelastungen, so fällt auf, dass letztere durchweg geringere Entlastungen über die Zeit aufweisen. Wie oben bereits angeführt, wird die EATR auch durch die Definition der entsprechenden Bemessungsgrundlage sowie weitere Substanzsteuern bestimmt. Die oftmals hinter den Steuersatzsenkungen zurückbleibenden Rückgänge der EATR zeigen, dass Steuersatzreduktionen mit einer gleichzeitigen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einhergingen. Dabei wurde die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aber weniger durch eine Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen erreicht als vielmehr durch die Abschaffung spezifischer Anreize wie Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Finanzierungsvergünstigungen.²¹

²¹ Vgl. Elschner und Vanborren, 2009.

Neben den Abschreibungen stehen bei der Definition der Bemessungsgrundlage auch Fragen des Zinsabzugs bzw. die steuerliche Behandlung einer Normalverzinsung auf das steuerliche Eigenkapital im Fokus. So sorgte Belgien mit der Einführung des in Abschnitt 2 skizzierten fiktiven Zinsabzugs auf Eigenkapital für eine Senkung der Effektivbelastung auf eigenkapitalfinanzierte Investitionen. Einen vergleichbaren Effekt erzielte Italien mit der Einführung einer Dualen Einkommensteuer zwischen 1998 und 2001, in dessen Rahmen die Normalverzinsung auf das steuerliche Eigenkapital (außer Finanzanlagen) einem reduzierten Körperschaftsteuersatz von 19% unterworfen war. Im Hinblick auf die Substanzbesteuerung als weiteren Einflussfaktor lässt sich indes kein klarer Trend identifizieren. Sowohl die französische *taxe professionnelle* auf Sachanlagen als auch die lokale Wertschöpfungssteuer in Italien und Ungarn blieben konstant bzw. waren nur geringen Änderungen unterworfen.

Auch bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Investitionen ist eine Dynamik über die Zeit zu erkennen. *Zum einen* reformierten zahlreiche Mitgliedstaaten die Besteuerung konzerninterner Dividenden. Während 1998 noch elf der EU25 Mitgliedstaaten das Anrechnungsverfahren auf Ausschüttungen von Tochtergesellschaften vorsahen, waren dies im Jahr 2007 nur noch vier. Die restlichen Staaten stellen konzerninterne Dividenden dagegen zu 100% oder 95% von der Besteuerung frei. In dieser Hinsicht gab es folglich in einigen Ländern einen Paradigmenwechsel hin zur Durchsetzung der Kapitalimportneutralität.²² Über die Zeit ist daher zu erwarten, dass sich der EU Durchschnitt der Standardabweichung der EATR auf Inbound-Investitionen *bei gegebenem Quellenstaat* verringert.

Zum anderen hat auch die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie²³ einen Einfluss auf die Steuerbelastung grenzüberschreitender Investitionen. Die Mutter-Tochter-Richtlinie verbietet die Quellenbesteuerung von Dividendenzahlungen zwischen Konzerngesellschaften innerhalb der EU. Bis zum Beitritt der EU+10 Staaten im Jahr 2004 galt diese nur für die EU15-Mitgliedstaaten. Folglich führte bei Investitionsbeziehungen zwischen EU- und (noch-)Nicht-EU-Mitgliedstaaten eine etwaige Quellenbesteuerung im Investitionsland insbesondere dann zu einer höheren Effektivbelastung, wenn der Sitzstaat der Muttergesellschaft Dividendenzahlungen von der Besteuerung freistellte. Die durchschnittliche Steuerbelastung auf Inbound-Investitionen sollte daher zwischen 2003 und 2004 getrie-

²² Während gleichwohl das Freistellungsverfahren aus systematischer Sicht den Abzug von Refinanzierungskosten von der inländischen steuerlichen Bemessungsgrundlage verbietet, ist hier aber anzumerken, dass im Jahr 1998 nur vier der insgesamt vierzehn Ländern mit Freistellung den Abzug nicht zuließen. Die Zahl änderte sich im Zeitablauf nur wenig. 2007 ist in nur noch drei Mitgliedstaaten der Abzug von Refinanzierungskosten verwehrt.

²³ Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG), konsolidierte Fassung 01990L0435-DE v. 1.1.2007.

ben von der Abschaffung der Quellenbesteuerung ebenfalls sinken.²⁴ Auch dies wäre ein Indikator für den Bedeutungsgewinn der Kapitalimportneutralität über die Zeit.

Tabelle 5 betrachtet die bereits im Kontext der **Tabelle 3** diskutierten Indikatoren der effektiven Durchschnittssteuerbelastung im Zeitraum von 1998 bis 2007. Zunächst ist bei Vergleich der nationalen Standardabweichungen (Spalte (1)) und der durchschnittlichen Streuung der Belastungen von Inbound-Investitionen (Spalte (2)) zu erkennen, dass die Entwicklung beider Indikatoren über die Zeit in etwa gleich ist. Es ist aber durchweg zu erkennen, dass die Streuung bei Berücksichtigung des optimalen Finanzierungswegs geringer ist als die der rein nationalen Standardabweichungen. Getrieben wird dieser Effekt dadurch, dass bei grenzüberschreitenden Investitionen das Wohnsitzprinzip zum Tragen kommen kann. Dies geschieht dann, wenn die Investition fremdfinanziert ist (wenn der Investor seinen Sitz in einem Land mit niedrigerem Steuerniveau hat) oder wenn der Investor in einem Land ansässig ist, welche die Gewinnsteuer auf Dividenden anrechnet und ein höheres Steuerniveau als der Quellenstaat hat.

Es zeigt sich zudem, dass die Streuung der EATR auf Outbound-Investitionen (Spalte (3)) ausgehend von einem hohen Niveau im Jahr 1998, das mit 4,4 annähernd der Standardabweichung bei Inbound-Investitionen (Spalte (2): 6,1) entsprach, nahezu kontinuierlich bis auf einen Wert von 2,5 (Wert für die EU25; EU27: 2,6) abnahm. Im gleichen Zeitraum blieb die Streuung der EATR auf Inbound-Investitionen fast konstant. Während die Wahl des Standortes für profitable Investitionen somit von unverändert hoher oder sogar zunehmender Bedeutung ist, hat das Sitzland des Investors aus steuerlicher Sicht deutlich an Relevanz verloren. Unabhängig vom Sitz des Investors unterliegen diese *im Durchschnitt* über alle Investitionsstandorte innerhalb der EU einer zunehmend einheitlichen Steuerlast. Dies ist ein erster Hinweis auf eine im Zeitablauf seit 1998 forcierte Umsetzung des Prinzips der Kapitalimportneutralität im Design der nationalen Besteuerungsregime.

²⁴ Die im Jahr 2004 eingeführte Zins- und Lizenzrichtlinie verhindert die Quellenbesteuerung von Zins(- und Lizenz)zahlungen zwischen Konzerngesellschaften mit Sitz innerhalb der EU (Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten). Da alle Mitgliedstaaten Zinseinkünfte aber nach dem Anrechnungsprinzip besteuern und in den meisten Fällen die Quellensteuer niedriger als der anzuwendende inländische Gewinnsteuersatz ist, dürfte die Einführung der Zins- und Lizenzrichtlinie einen nur marginalen Effekt auf die effektive Durchschnittssteuerlast gehabt haben.

Tabelle 5: Indikatoren der internationalen Besteuerungsprinzipien in der EU, 1998 bis 2007

	Standardabweichung der nationalen EATR (1)	EU Standardabweichung der EATR über alle Länder		EU Durchschnitt der Standardabweichung der EATR je Land	
		Inbound (2)	Outbound (3)	Inbound (4)	Outbound (5)
EU25					
1998	7,1	6,1	4,4	5,3	6,7
1999	6,9	6,0	3,2	4,3	6,7
2000	6,8	5,8	4,2	5,0	6,4
2001	6,5	5,6	3,3	4,2	6,2
2002	6,7	5,7	3,0	3,7	6,1
2003	6,9	5,9	2,9	3,8	6,4
2004	7,4	6,4	2,8	3,2	6,5
2005	7,4	6,4	2,6	3,0	6,5
2006	7,1	6,2	2,6	2,9	6,3
2007	6,9	6,1	2,5	2,8	6,2
EU27					
2005	7,6	6,4	2,7	3,1	6,5
2006	7,3	6,2	2,6	3,0	6,3
2007	7,3	6,4	2,6	2,9	6,5

Erläuterungen. *EU Standardabweichung der EATR über alle Länder* gibt die Standardabweichung der EATR über alle Investitionsländer (Inbound-Betrachtung) bzw. alle Herkunftsländer (Outbound-Betrachtung) wieder. Die EATR auf Inbound- bzw. Outboundinvestitionen ist dabei für jedes einzelne Land ein ungewichtetes Mittel der entsprechenden EATR über alle Herkunftsländer (Inbound) bzw. alle Investitionsländer (Outbound) innerhalb der EU. Für jedes einzelne Land lässt sich somit auch eine Standardabweichung der EATR über alle Herkunftsländer (Inbound) bzw. alle Investitionsländer (Outbound) berechnen. Die durchschnittliche Standardabweichung je Land ist damit der *EU Durchschnitt der entsprechenden Standardabweichungen je Land*.

Damit einhergehend und konsistent zu dieser Entwicklung ist ein Rückgang der durchschnittlichen Standardabweichung der EATR auf Inbound-Investitionen bei *gegebenem Quellenstaat* (Spalte (4)) zu beobachten. Da der Quellenstaat gegeben ist, haben nationale Steuerreformen im Quellenstaat keinen Einfluss auf die Standardabweichung. Diese ist folglich nur von der variierenden Besteuerung der Zahlungsströme zwischen Tochter- und Muttergesellschaft getrieben. Selbst beim hier angegebenen optimalen Finanzierungsweg zeigt sich zwischen 2003 und 2004 ein Rückgang der durchschnittlichen Standardabweichung, welcher neben gesenkten, d.h. sich annähernden Steuersätzen im Fall der Fremdfinanzierung bzw. bei nach dem Wohnsitzprinzip besteuerten Dividenden auf das ab 2004 erweiterte Anwendungsgebiet der Mutter-Tochter-Richtlinie zurückzuführen ist. Bei *gegebenem Sitzland* (Spalte (5)) hingegen ist die durchschnittliche Standardabweichung auf einem seit 1998 unvermindert hohen Niveau und damit vergleichbar mit der zeitlichen Entwicklung der Standardabweichung der nationalen Steuerbelastungen.

6 Zusammenfassung und Fazit in Thesen

Dieser Beitrag untersuchte umfassend die Unternehmensbesteuerung in der EU im Zeitraum von 1998 bis 2007. Das innereuropäische Steuergefälle wurde unter Rückgriff auf zwei zentrale Maßgrößen - die Kapitalkosten und die effektive Durchschnittssteuerbelastung - abgebildet. Die Berechnun-

gen auf Grundlage der Methodik nach Devereux und Griffith erlauben dabei die Messung der Steuerbelastung auf rein inländische als auch auf grenzüberschreitende (Direkt-)Investitionen. Aus der eingehenden Analyse der auf diese Weise detailliert quantifizierten Besteuerungsregime lassen sich die folgenden zentralen Schlüsse ziehen:

(1) Im Jahr 2007, d.h. unter Betrachtung der jüngsten verfügbaren Berechnungsergebnisse, zeichnen sich erhebliche Unterschiede in den nationalen effektiven Steuerbelastungen zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten der EU ab. Sowohl die effektive Grenz- als auch die Durchschnittssteuerbelastung der EU+10 bzw. der EU+12 liegen dabei - mit Ausnahme weniger westeuropäischer Länder wie u.a. Irland – deutlich unter dem Niveau der EU15. Allerdings offenbart eine entsprechende Analyse der effektiven Durchschnittssteuerlast über die Zeit seit 1998, dass – nach einer Phase massiver Steuersenkungen seitens der Beitrittsstaaten – insbesondere nach 2004 auch Staaten der EU15 vermehrt Anstrengungen zur Senkung ihrer Effektivbelastungen unternommen haben.

(2) Die erhebliche Variation insbesondere der Kapitalkosten in Abhängigkeit von der gewählten Finanzierung und dem angeschafften Wirtschaftsgut spiegeln verschiedene – insbesondere bei marginalen Investitionsprojekten relevante – Anreize in der steuerlichen Bemessungsgrundlage wider. Auffällig ist zudem die durchgehende Diskriminierung der Eigenkapital- gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung. Eine Ausnahme stellt diesbezüglich Belgien dar, das einen fiktiven Zinsabzug auf das Eigenkapital gestattet.

(3) Bei Betrachtung der effektiven Durchschnittssteuerbelastungen verschiebt sich die Rangfolge der einzelnen Länder im Vergleich zur Rangfolge auf Basis der Kapitalkosten zugunsten von Ländern mit niedrigen nominalen Steuersätzen und zuungunsten von Ländern mit hohen Anreizen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage (insbesondere Abschreibungen).

(4) Die Analyse der effektiven Durchschnittssteuerbelastungen auf grenzüberschreitende Investitionen offenbart die klare Dominanz des Prinzips der Kapitalimportneutralität in der EU. Die somit nicht realisierte Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung impliziert Produktionsineffizienzen aufgrund steuerlich verzerrter Investitions- und Standortentscheidungen sowie Wettbewerbsverzerrungen. Die zunehmende Umsetzung der Kapitalimportneutralität im Gegensatz zur Kapitalexportneutralität lässt sich auch anhand der entsprechenden Zeitreihen von 1998 bis 2007 nachweisen. Hinter dieser Entwicklung stehen Maßnahmen wie die vermehrte Umstellung auf das Freistellungsverfahren zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Mutter-Tochter-Richtlinie. Außerdem trägt dazu die Höchstbetragsbegrenzung im Rahmen

der Anrechnungsmethode bei, wonach eine Anrechnung der ausländischen Steuer nur bis zur Höhe des inländischen Niveaus zulässig ist.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die effektiven Steuerbelastungsmaße künftig entwickeln. Die Betrachtung der effektiven Durchschnittsbelastung auf nationale Investitionen über den Zeitraum von 1998 bis 2007 hat gezeigt, dass in den neuen Mitgliedstaaten die Aktivitäten zu Steuersenkungen in den letzten Jahren abnahmen. Die alten Mitgliedstaaten befanden sich bis 2007 noch in einem stärkeren Reformprozess. Deutschland führte etwa 2008 eine große Unternehmenssteuerreform durch, welche die Tarifbelastung für Kapitalgesellschaften auf etwa 30% absenkte. Auch in Italien wurden die Unternehmenssteuern deutlich gesenkt. Eine vollständige Harmonisierung der Steuersätze, durch welche sowohl Kapitalexport- als auch Kapitalimportneutralität und damit internationale Produktionseffizienz erreicht würde, mag zwar nach heutiger Einschätzung nicht realisierbar sein. Hierzu unterscheiden sich die einzelnen Mitgliedstaaten untereinander zu deutlich. Wohl aber scheint eine Annäherung der Steuersätze nicht unmöglich. Hierdurch käme die EU dem Ziel einer durch Steuern nicht verzerrten Allokation von Investitionen ein Stück näher.

Literatur

- Desai, M.A. und J.R. Hines (2003). Evaluating International Tax Reform, *National Tax Journal* 56(3), 487-502.
- Desai, M.A. und J.R. Hines (2004). Old Rules and New Realities: Corporate Tax Policy in a Global Setting, *National Tax Journal* 57(4), 937-960.
- Devereux, M.P. (2008), Taxation of Outbound Direct Investment: Economic Principles and Tax Policy Considerations, *Oxford Review of Economic Policy* 24(4), 698-619.
- Devereux, M.P. und R. Griffith (1999), The taxation of discrete investment choices, *Institute for Fiscal Studies Working Paper* 98/16 (Revision 2), London.
- Devereux, M.P. und R. Griffith (2003), Evaluating tax policy for location decisions, *International Tax and Public Finance* 10, 107-126.
- Devereux, M.P. und M. Pearson (1989), *Corporate Tax Harmonisation and Economic Efficiency*, The Institute for Fiscal Studies, London.
- Diamond, P.A. und J.A. Mirrlees (1971), Optimal Taxation and Public Production I: Production Efficiency, *American Economic Review* 61, 8-27.
- Dutton, J. (1982), The optimal taxation of international investment income: A comment, *Quarterly Journal of Economics* 46, 373-380.

- Elschner, C. und W. Vanborren (2009), *Corporate Effective Tax Rates in an Enlarged European Union*, European Commission Taxation Paper No. 14, Brüssel.
- Europäische Kommission (2001), *Company Taxation in the Internal Market*, COM(2001) 582 final, Luxembourg.
- Feld, L. und J.H. Heckemeyer (2009), *FDI and Taxation - A Meta-Study*, CESifo Working Paper 2540, München.
- Gandenberger, O. (1983), *Kapitalexportneutralität versus Kapitalimportneutralität. Allokative Überlegungen zu einer Grundfrage der internationalen Besteuerung*, Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz, Mainz.
- Grau, S. (1999), Implikationen einer Steuerreform. Anmerkungen aus der Sicht eines international tätigen Beratungsunternehmens, in: Kleineidam, H-J. (Hrsg.), *Unternehmenspolitik und Internationale Besteuerung*, Festschrift für Lutz Fischer, Berlin, 63-84.
- Grubert, H. und J. Mutti (1995), Taxing Multinationals in a World with Portfolio Flows and R&D: Is Capital Export Neutrality Obsolete?, *International Tax and Public Finance* 2, 439-457.
- Homburg, S. (2000), Perspektiven der internationalen Unternehmensbesteuerung, in: Andel, N. (Hrsg.), *Probleme der Besteuerung III*, Schriften des Vereins für Socialpolitik 259/III, Berlin.
- Horst, T. (1980), A note on the optimal taxation of international investment income, *Quarterly Journal of Economics* 44, 793-798.
- Institute for Fiscal Studies Capital Taxes Group (1990), *An Allowance for Corporate Equity*, Institute for Fiscal Studies: London.
- Keen, M. und R.A. De Mooij (2008), Tax Policy and Subsidiarity in the European Union, in: Gelauff, G., I. Grilo und A. Lejour (Hrsg.), *Subsidiarity and Economic Reform in Europe*, Berlin, 219-241.
- Keen, M. und D. Wildasin (2004), Pareto-Efficient International Taxation, *American Economic Review* 94, 259-275.
- Kiesewetter, D. (1999), *Zinsbereinigtes Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die Implementierung im deutschen Steuersystem*, Bielefeld.
- King, M.A. und D. Fullerton (1984), *The Taxation of Income from Capital*, Chicago.
- Koop, M.J. (1993), *Zur Gewinnbesteuerung von Körperschaften in der Europäischen Gemeinschaft*, Tübingen.
- Lammersen, L. (2005), *Steuerbelastungsvergleiche. Anwendungsfelder und Grenzen in der Steuerplanung und der Steuerwirkungslehre*, Wiesbaden.

- Musgrave, P.B. (1969), *United States Taxation of Foreign Investment Income: Issues and Targets*, International Tax Program, Harvard Law School, Cambridge (MA).
- Richman, P.B. (1963), *Taxation of Foreign Investment Income: An Economic Analysis*, Baltimore.
- Ritter, W. (1999), Nationale Steuerverschärfung als Beitrag zum internationalen Steuerwettbewerb?, in: Kleineidam, H-J. (Hrsg.), *Unternehmenspolitik und Internationale Besteuerung*, Festschrift für Lutz Fischer, Berlin, 179-205.
- Ruf, M. (2004), Investitionsneutrale Besteuerung in einem internationalen Kontext, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 995-1007.
- Ruf, M. (2009), *Determining Taxable Income to Ensure Capital Ownership Neutrality*, Universität Mannheim Working Paper.
- Schmidt, F. (1998), *Allowance for Corporate Equity. Zinskorrigierte Besteuerung zur Harmonisierung der Besteuerung in Europa*, Berlin.
- Schreiber, U. (1992), Die Besteuerung internationaler Kapitaleinkommen, *Die Betriebswirtschaft*, 829-850.
- Schreiber, U., C. Spengel und L. Lammersen (2002), Measuring the Impact of Taxation on Investment and Financing Decisions, *Schmalenbachs Business Review* 54, 2-23.
- Sinn, H.-W. (1985), *Kapitaleinkommensbesteuerung: Eine Analyse der intertemporalen, internationalen und intersektoralen Allokationswirkungen*, Tübingen.
- Spengel, C. (1998), Wettbewerbswirkungen der Körperschaftsteuer in Europa, *Die Betriebswirtschaft*, 348-368.
- Spengel, C. (2003), *Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union - Steuerwirkungsanalyse, Empirische Befunde, Reformüberlegungen*, Düsseldorf.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1999), *Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung*, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Schriftenreihe des BMF, Heft 65, Bonn.
- Yoo, K.-W. (2003), Corporate Taxation of Foreign Direct Investment Income 1991-2001, *OECD Economics Department Working Papers* 365, OECD, Economics Department.